Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3553

22. 01. 96

Antrag

der Abgeordneten Dr. Angelica Schwall-Düren, Michael Müller (Düsseldorf), Wolfgang Behrendt, Friedhelm Julius Beucher, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Ursula Burchardt, Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Ludwig Eich, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Dr. Liesel Hartenstein, Volker Jung (Düsseldorf), Susanne Kastner, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Klaus Lennartz, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Jutta Müller (Völklingen), Georg Pfannenstein, Siegfried Scheffler, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dietmar Schütz (Oldenburg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Reinhard Schultz (Everswinkel), Ernst Schwanhold, Horst Sielaff, Wieland Sorge, Dr. Dietrich Sperling, Dr. Peter Struck, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Dr. Wolfgang Wodarg, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Gefährdung der Böden erkennen und vorsorgenden Bodenschutz durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt, daß der Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen mit seinem Jahresgutachten 1994 auf die Gefährdungen der Böden aufmerksam macht. Der Beirat weist auf die Vernachlässigung des Bodenschutzes in bezug auf Schadstoffeinträge und auf die Degradation des Bodens sowie die Übernutzung und Entwaldung als zentrale Probleme hin. Die Lebensraum-, Regelungs-, Produktions- und Kulturfunktion des Bodens ist weltweit gefährdet. Die für das Überleben und die Lösung der Welternährungsprobleme so wichtige „Erdhaut" ist in vielen Regionen erkrankt, so z. B.

   – am „Saure-Regen-Syndrom" durch Ferntransport von Nähr- und Schadstoffen,

   – am „Aral-See-Syndrom" durch Fehlplanung landwirtschaftlicher Großprojekte,

   – am „Bitterfeld-Syndrom" durch lokale Kontamination, Abfallakkumulation und Altlasten,

   – am „Sao-Paulo-Syndrom" durch ungeregelte Urbanisierung,

   – am „Dust-Bowl-Syndrom", der Bodendegradation durch industrielle Landwirtschaft,

   sowie

   – am „Alpen-Syndrom", der Bodendegradation durch Tourismus.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die vom Beirat erarbeiteten Handlungsempfehlungen für spezifische Abhilfemaßnahmen, u. a.:

- Förderung von „Bodenbewußtsein",
- Bodenschutzgesetze,
- Stärkung der Bürgerbeteiligung,
- Sanierung und andere Renaturierungsmaßnahmen,
- bodenschonende Raumplanung,
- umweltverträgliche Agrarpolitik,
- Emissionsverminderung im Bereich Energie-, Verkehrs- und Agrarpolitik.

Der Deutsche Bundestag bekräftigt die von der Bundesregierung betonte Notwendigkeit, die Hauptempfehlungen des Beirats zu konkretisieren. Dies gilt für die langfristige Sicherung der fruchtbaren Böden in ihrer natürlichen Produktivität, für die Gewährleistung, Produktivitätssteigerungen anderer Böden in Einklang mit den Anforderungen des Bodenschutzes zu halten, sowie die Gewährleistung der Lebensraumfunktion. Die Bundesregierung hat mit ihrer Bodenschutzkonzeption Konkretisierungen vorgenommen, diese aber bis heute nicht in konkretes vorsorgendes Handeln z. B. durch ein Bodenschutzgesetz umgesetzt. Die dazu vorliegenden Entwürfe sind völlig unzureichend.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für eine internationale Bodenkonvention einzusetzen. Das internationale Abkommen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, die Konvention über die biologische Vielfalt sowie die Klimarahmenkonvention müssen im Zusammenhang mit einem medienübergreifenden Bodenschutz umgesetzt werden. Eine Bodenkonvention ist zusätzlich notwendig, um einen institutionellen Rahmen zur Bewältigung der globalen Bodenprobleme zu schaffen. Darüber hinaus muß durch die Gestaltung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Ländern des Südens in der „dritten Welt" der Schutz des Bodens in allen Bereichen berücksichtigt werden.

3. Die Empfehlungen des Beirates und die bereits 1985 vorgelegte Bodenschutzkonzeption der Bundesregierung müssen auf nationaler Ebene jetzt zügig umgesetzt werden. Dazu muß unverzüglich ein Bundesbodenschutzgesetz beschlossen werden.

   Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der Grundlage für einen wirksamen, vorsorgenden Bodenschutz ist und für eine bundesweit einheitliche Sanierung der Altlasten die notwendigen gesetzlichen Regelungen enthält. Gleichzeitig sind die notwendigen Verwaltungsvorschriften einer „TA-Boden" vorzulegen, um den bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes zu ermöglichen.

4. Im Bodenschutzgesetz müssen folgende Punkte besonders berücksichtigt werden:

   4.1 Hauptziel des Bundesbodenschutzgesetzes muß es sein, jedermann zu einem vorsorgenden Bodenschutz zu verpflichten, der den Boden als Lebensraum und Ökosystem bewahrt, die Nutzung der Böden für eine Produktion unbelasteter Nahrungsmittel und nachwachsender Rohstoffe und für die Waldwirtschaft auch für nachfolgende Generationen sichert und die Regelungs-, Filter- und Speicherfunktion für einen funktionierenden Wasserhaushalt und eine ausreichende Grundwasserneubildung erhält. Dabei sind auch Sedimente und Gewässerböden in die Regelungen des Gesetzes einzubeziehen.

   4.2 Für einen wirksamen Bodenschutz müssen Stoffeinträge nach dem Stand der Technik minimiert und Immissionsminderungsziele festgelegt werden. Nur damit können schädliche Bodenveränderungen und neue Altlasten vermieden werden. Die weiter fortschreitende Bodenversauerung in bestimmten Regionen muß verhindert werden, um irreversible Schädigungen der Böden, des Grundwassers und der Wälder zu vermeiden.

   4.3 Unvermeidliche Zusatzbelastungen durch Stoffeinträge müssen durch ein zeitlich und mengenmäßig abgestuftes Verschlechterungsverbot beschränkt werden. Dazu ist ein Monitoring gesetzlich zu regeln, mit dem eine systematische Überwachung der Entwicklung der Bodenbelastungen und der bodenbiologischen Eigenschaften und eine Kontrolle der Einhaltung von Vorsorgezielen ermöglicht wird.

   4.4 Zur Vermeidung zukünftiger Kosten müssen insbesondere im Bodenschutz-, aber auch u. a. im Immissionsschutz- und Agrarrecht wirksame Regelungen getroffen werden, um Bodenschädigungen durch Schadstoffeinträge, Erosion und Bodenverdichtung zu vermeiden bzw. zu vermindern. Die dynamisierte Fortschreibung der Minimierung von Stoffeinträgen muß ihren Niederschlag in Änderungen aller relevanten Rechtsbereiche finden, z. B. im Abfall-, Düngemittel- und Pflanzenschutzrecht. Auch im Bergrecht und im Bereich der Landesverteidigung müssen diese Prinzipien das Bodenschutzes beachtet werden.

   4.5 Zum Freiraumschutz muß neben fortschrittlichen Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung, Landschaftsplanung), im Baugesetzbuch und bei der Flurbereinigung u. a. ein Gebot zur Entsiegelung und zur Wiedernutzung von gewerblich genutzten Flächen im Bodenschutzgesetz geregelt werden, um auch so eine Trendwende im Landverbrauch zu erreichen. Der weitere Freiflächenverbrauch durch den Wohnungsbau muß durch innerstädtische bauliche Verdichtungen und Maßnahmen des flächensparenden Bauens auf das notwendige Maß beschränkt werden, der Freiflächenverbrauch durch Verkehrswegebau muß deutlich eingeschränkt werden.

5. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, das Bewußtsein für die Notwendigkeit eines vorsorgenden Bodenschutzes durch Förderung der Umweltbildung und durch die bundesweite Einführung der Verbandsklage für anerkannte Umweltverbände im gesamten Umwelt- und Naturschutz zu stärken und zu fördern.

Bonn, 22. Januar 1996

Dr. Angelica Schwall-Düren
Michael Müller (Düsseldorf)
Wolfgang Behrendt
Friedhelm Julius Beucher
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Ursula Burchardt
Marion Caspers-Merk
Dr. Marliese Dobberthien
Ludwig Eich
Lothar Fischer (Homburg)
Arne Furhmann
Dr. Liesel Hartenstein
Volker Jung (Düsseldorf)
Susanne Kastner
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Klaus Lennartz
Christoph Matschie
Ulrike Mehl
Jutta Müller (Völklingen)
Georg Pfannenstein
Siegfried Scheffler
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Dietmar Schütz (Oldenburg)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Reinhard Schultz (Everswinkel)
Ernst Schwanhold
Horst Sielaff
Wieland Sorge
Dr. Dietrich Sperling
Dr. Peter Struck
Dr. Bodo Teichmann
Jella Teuchner
Dr. Wolfgang Wordarg
Rudolf Scharping und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333